

Bremgartnerstrasse 22
8953 Dietikon
Tel. 044 744 35 35
Fax 044 741 50 16
www.dietikon.ch

Direkt 044 740 17 77
stadtpolizei@dietikon.ch

Gesuch für vorübergehende Ausnahme der Schliessungszeit (Polizeistundenverlängerung)

Gesuchsteller/in:

Gastwirtschaftsbetrieb/
Veranstalter/Verein etc.:

Name:
Vorname:
Adresse:
PLZ / Ort:
Telefon: P: G:

Anlass / Betrieb:

Bezeichnung des Anlasses:
Örtlichkeit/Lokal:
Datum und Betriebszeiten: am _____ Verlängerung bis _____ Uhr
am _____ Verlängerung bis _____ Uhr
am _____ Verlängerung bis _____ Uhr

Ort und Datum:

Unterschrift:

.....

Verfügung:

- Erteilung der Bewilligung
- Abweisung des Gesuches (gemäss beiliegender Begründung)

Auflagen und Bedingungen:

.....
.....

Gebühren: Fr. _____

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung mit schriftlicher Eingabe die Überprüfung durch den Stadtrat verlangt werden. Die Eingabe muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen und wenn möglich beizulegen. Diese Verfügung ist beizulegen.

.....

Verteiler
Gesuchsteller/in (Original)
Verwaltungspolizei
Stadtpolizei

HINWEISE

An folgenden Tagen gelten gemäss Polizeiverordnung der Stadt Dietikon folgende Schliessungszeiten:

Gemäss Art. 34 bis 02.00 Uhr

Neujahr
Fasnachtsmontag
1. Mai

Gemäss Art. 33 Schliessungszeiten aufgehoben

Silvester
Schmutziger Donnerstag
Fasnachtssamstag
1. August
Chilbi-Samstag

Auszug aus den Bestimmungen der Polizeiverordnung der Stadt Dietikon:

Art. 18 Grundsatz

Es ist verboten, durch sein Verhalten oder mittels Geräten, Maschinen, Apparaten und Vorrichtungen irgendwelcher Art oder durch deren Bedienung Lärm zu verursachen, der durch zumutbare Vorkehrungen oder durch rücksichtsvolles Benehmen vermieden werden kann.

Art. 19 Nachtruhe

Die Nachtruhe dauert von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr. Während dieser Zeit ist jeglicher die Ruhe oder den Schlaf störender Lärm verboten.

Art. 20 Ruhezeiten

An Werktagen sind lärmverursachende Arbeiten jeglicher Art sowie lärmverursachendes Verhalten und lärmverursachende Veranstaltungen wie folgt verboten, wenn Drittpersonen erheblich gestört werden:

- a) Montag bis Freitag: von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr sowie von 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr
- b) Samstag: zwischen 12.00 Uhr und 14.00 Uhr sowie 18.00 Uhr bis 22.00 Uhr

An öffentlichen Ruhetagen sind lärmverursachende Arbeiten jeglicher Art und lärmverursachendes Verhalten sowie lärmverursachende Veranstaltungen verboten.

Art. 22 Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen

Das Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten hat zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden.

STADTPOLIZEI DIETIKON